



# Der Amtstierarzt und die Qualzucht

Erfahrungen mit dem Ausstellungsverbot  
nach Tierschutz-Hundeverordnung

**Dr. Ulrich Kreis**  
Stadtverwaltung Erfurt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

# Einleitung

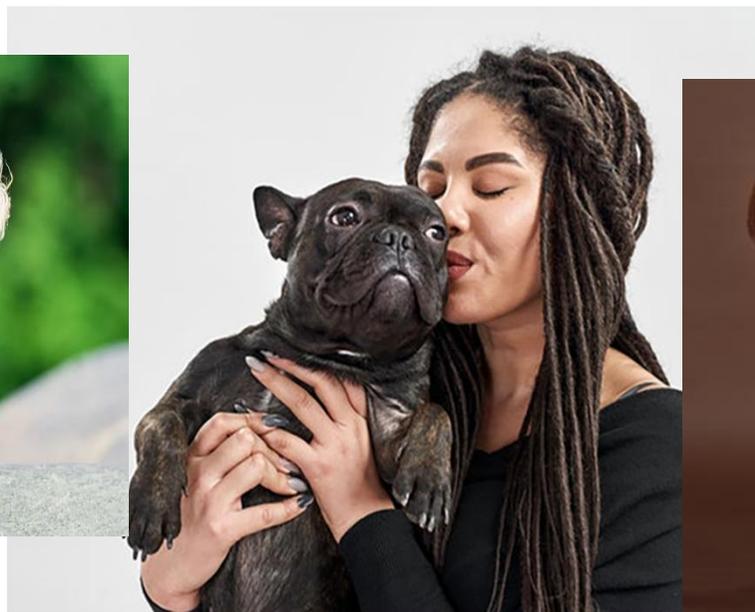
Die CACIB (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté) in Erfurt im Mai 2022 war die erste große Hundeausstellung, für die das Ausstellungsverbot gemäß dem neuen § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung anzuwenden war.

In 2019 – der letzten Ausstellung vor der Pandemie wurden 3600 Hunde aus 256 Rassen in Erfurt ausgestellt. Es kamen 15.000 Besucher.

Insoweit bestand enormer Handlungsdruck für die Behörde



Quellen: 170798409\_s\_Алексей Корнеев\_123rf



Quelle: 179163083\_s\_Svitlana Ponurkina\_123r



Quelle: 68653038\_m\_Monica Martinez Do-Allo\_123rf

# Agenda

- Ausstellungsverbot nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung
- Unterschiede zum Qualzuchtverbot nach § 11b Tierschutzgesetz
- Verwaltungsrechtliche Fragen (aus der Vorprüfung und dem laufenden Widerspruchsverfahren)
  - Eingriffsgrundlagen der Behörde
  - Adressat der Anordnung / Störerauswahl
  - Regelungsinhalte der Anordnung
  - Verhältnismäßigkeitsaspekte
- Sichtbare und verdeckte Merkmale
- Qualifikation der Untersucher
- Problematik Besucherhunde
- Organisation des Zuganges zur Ausstellung und amtliche Kontrollen
- Rolle des VDH-Bundesverbandes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenfassung

# Ausstellungsverbot - I

Wortlaut § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV):

*Es ist es verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten... bei denen **erblich bedingt***

*a) **Körperteile oder Organe fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Leiden Schmerzen oder Schäden auftreten, ...***

*Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.*

- Initiierung durch das Klöckner-Ministerium vor der BT-Wahl 2021
- Neuregelung am 02.01.2022 in Kraft getretenen
- Ziel gemäß amtlicher Begründung der Bundesregierung zu Artikel 1 der Verordnung (BR-Drucksache 394/21):
  - ... die durch die Ausstellung und Prämierung von Hunden sowie die damit verbundene Wahrnehmung durch ein breites Publikum bestehenden Anreize zur Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen entfallen zu lassen.
  - ... die Nachfrage nach entsprechenden Hunden soll weiter reduziert und der Gefahr einer negativen Vorbildwirkung entgegengewirkt werden
- Der Verordnungstext enthält reichlich unbestimmte Rechtsbegriffe
  - Ausstellungsbegriff
  - Welche Körperteile oder Organe müssen wie verändert sein ?

# Ausstellungsverbot - II

Unterschiede zum Qualzuchtverbot:

- § 11b Tierschutzgesetz bezieht sich auf Merkmale, die bei Nachzucht bzw. Nachkommen zu erwarten sind.
- Das Qualzuchtmerkmal muss dagegen bei einem Hund für das Zutreffen eines Ausstellungsverbotes schon vorhanden sein. Die genetische Veranlagung reicht für die Tatbestandsmerkmale des Ausstellungsverbotes nicht aus.
- Dies gilt auch, wenn aufgrund der Vererbungsmechanismen davon auszugehen ist, dass bei den aus einer Verpaarung entstehenden Nachkommen mit einer Exprimierung des Gens zu rechnen ist.

Was ist eine Ausstellung ?

- In § 10 Tierschutz – Hundeverordnung nicht definiert
- Eine *Ausstellung* ist die räumliche Zusammenstellung von Tieren zur Betrachtung durch oder Veräußerung an einen nicht von vornherein begrenzten Personenkreis (Hirt/Maisack RdNr. 2 zu § 10 TierschHuV).
- Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonstwie beurteilt werden, erfüllen nicht notwendigerweise den Ausstellungsbegriff, fallen aber dennoch unter das Verbot nach § 10.
- Nicht aber Börsen (!) und das schlichte Präsentieren im Internet (Urteil OVG NRW – 20 A 1403/10) oder auch der lediglich mitgeführte Besucherhund.
- Die Zucht oder Haltung im Ausland steht der Anwendung des nationalen Ausstellungsverbots nicht entgegen.

# Eingriffsgrundlagen

Die Gefährdungslage besteht darin, dass entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV Hunde ausgestellt werden

- Da bereits in der Vergangenheit in großem Umfang solche Hunde ausgestellt, wurden und auch anderswo weiterhin werden, ist diese Gefährdungslage hinreichend konkret.
- Ein Eingriff ist auch deshalb notwendig, weil Regelungsbedarf hinsichtlich der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in § 10 TierschHuV besteht, insbesondere:
  - Welche Merkmale schließen einen Hund von der Ausstellung aus ?
  - Wer stellt diese Merkmale wie fest ?
- **Eingriffsgrundlage ist § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG:**

*Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.*

- Tierschutzrechtliche Generalklausel zur Regelung eines konkreten Einzelfalls mittels Einzelverfügung oder Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt)
- Die Behörde hat kein *Entschließungsermessen*, d. h., **ob** sie eingreift, sondern lediglich ein *Auswahlermessen*, d. h. **wie** und mit welchen Anordnungen sie eingreift.
- Bereits das Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr, dass ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen eintritt, rechtfertigt Anordnungen nach § 16a TierSchG, die geeignet sind dies zu verhindern.

# Adressat der Anordnung - I

Gegen wen richtet sich die Anordnung der Behörde?

- Frage ist nicht trivial, da die Verordnung sowohl Aussteller als auch Veranstalter von Ausstellungen reglementiert.
- **Störer** ist ein Begriff aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht
- Personen die für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind.
- Verantwortlichkeit ist zwingende rechtliche Voraussetzung für eine Inanspruchnahme. Nur derjenige, dem eine Gefahr zuzurechnen ist, darf von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommen werden.
- Unterschieden werden Verhaltens- und Handlungsstörer, Zustandsstörer, Nichtstörer
- Im vorliegenden Fall Störermehrheit, d. h. mehrere Personen/Personengruppen sind Störer, indem eine Ausstellung veranstalten oder selbst ausstellen.
- Im Falle der Erfurter Hundausstellung gibt es vier mögliche Adressaten:
  - VDH-Thüringen als Verhaltensstörer
  - Erfurter Messe AG als Zustand- und Verhaltensstörer
  - Jeder Aussteller einzeln als Verhaltensstörer
  - Jeder Besucher einzeln, soweit er ein als Ausstellung zu wertendes Verhalten zeigt

# Adressat der Anordnung - II

- Entscheidungskriterien für die Inanspruchnahme:
  1. Effektivität der Gefahrenabwehr
  2. Verhaltensstörer vor Zustandsstörer
  3. Angemessenheit – wen belastet was am meisten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit
  
- VDH-Landesverband hat unmittelbaren Einfluss auf den Zugang der Aussteller und ist Veranstalter im Sinne von § 10 Satz 1 Nr. 2 – klar Verhaltensstörer
  
- Messe stellt nur die Halle zur Verfügung und hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Aussteller, ist aber auch Veranstalter im Sinne von § 10 Satz 1 Nr. 2 – ist eher als Zustandsstörer zu betrachten
  
- Allgemeinverfügung gerichtet an Aussteller als Verhaltensstörer erreicht diese mit bundes- und europaweiter Herkunft häufig erst vor Ort – sehr ineffektiv
  
- Im Falle der Erfurter Ausstellung Entscheidung für eine Einzelanordnung an den VDH-Thüringen als Verantwortlichen
  
- Die Entscheidung kann aber je nach lokalen Verhältnissen auch durchaus anders ausfallen !

# Regelungsinhalte einer Anordnung

Welche Anordnungen sind an den Veranstalter zu richten ?

- Festlegung, welche Merkmale im Sinne der Veränderungen bzw. Umgestaltung von Organen und Körperteilen konkret bei einem Hund zu einem Ausstellungsverbot gemäß TierSchHuV führen
- Anordnung, dass der Veranstalter dafür zu sorgen hat, dass alle Hunde einer Untersuchung zu unterziehen sind, die das Vorliegen solcher Merkmale unter Berücksichtigung rassespezifischer Prädispositionen ausschließt.
- Festlegungen zu den Anforderungen an die Untersuchungen und die Untersuchenden
- Anordnung, dass der Veranstalter die Aussteller über die behördlichen Anforderungen informiert, insbesondere diese in den sozialen Medien in geeigneter Form bekannt macht.
- Anordnung, dass der Veranstalter für eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen vor Zugang eines Hundes zur Ausstellung unter Sicherung der Identität des Hundes sicher stellt.
- Durchsetzung mittels Androhung üblicher Verwaltungszwangsmittel
- Anordnung der sofortigen Vollziehung !

# Merkmale - Phänotyp

Das Ausstellungsverbot kann nach seinem Wortlaut nicht an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten

Rasse sondern nur an das Vorliegen bestimmter Merkmale geknüpft werden.

- Die Menge aller Merkmale eines Organismus wird als **Phänotyp** oder **Erscheinungsbild** bezeichnet.
- Der Phänotyp bezieht sich nicht nur auf *morphologische*, sondern auch auf *physiologische Eigenschaften* und ggf. auf *Verhaltensmerkmale*. (WIKIPEDIA, 2023)
- Morphologische Merkmale können offensichtlich oder verborgen sein:
  - Offensichtliche Merkmale sind durch adspektorische Untersuchung feststellbar (Bsp. Fehlende Behaarung, Kurzköpfigkeit, Knickrute, Exophthalmus)
  - Verborgene Merkmale müssen durch weitergehende Untersuchungen festgestellt werden. Bsp. Veränderungen der inneren Organe oder des Skeletts oder Stoffwechselstörungen
- Anhaltspunkte dafür, dass der Ordnungsgeber das Ausstellungsverbot lediglich auf offensichtliche Merkmale hat beschränken wollen, sind weder dem Verordnungstext noch der amtlichen Begründung zu entnehmen.
- Für die Anwendung des Ausstellungsverbotes müssen alle diese Merkmale erblich bedingt sein. Erworbene Merkmale fallen nicht unter das Ausstellungsverbot.
- Chirurgische, medikamentöse oder kosmetische Korrekturen an solchen ererbten Merkmalen machen einen Hund nicht ausstellungsfähig.

# Offensichtliche Merkmale

- Zum Ausschluss von Versagungsgründen für die Teilnahme an der Erfurter Ausstellung wurde für alle Hunde eine Bescheinigung über die Freiheit von insgesamt 27 offensichtlichen Merkmalen gefordert.
- Um eine Untersuchung bei der Einlasskontrolle zu vermeiden, hat sich der Veranstalter selbst für eine bereits bei der Anmeldung prüfbare Bescheinigung über eine tierärztliche Untersuchung entschieden.
- Zu untersuchende Organsysteme:
  - Atmungsapparat (Z. B. Brachyzephales obstruktives Atemwegssyndrom)
  - Augen (Z. B. Ektropium, Entropium, Exopthalmus, Distichiasis)
  - Geschlechtsapparat (Z. B. Kryptorchismus)
  - Haut und Anhangsorgane (z. B. Haarlosigkeit, Übermäßige Faltenbildung)
  - Ohren (Z. B. Überlange Schlappohren)
  - Schädel (Z. B. Brachycephalie, Zahnfehlstellungen, Unterbiss)
  - Skelettsystem (Z. B. Brachyurie)
- Das Vorhandensein des vererbbaeren Merkmals ist für den Ausschluss entscheidend – das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik ist nicht erforderlich
- Der Nachweis eines individuellen Leidens ist nicht erforderlich, da das Vorhandensein des Merkmals bereits einen Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt.

# Offensichtliche Merkmale – Bescheinigung

**A Tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind**

Rüde der Rasse  
**Neufundländer**

Hundenähe laut Abstammung

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zuchtbuchnummer: \_\_\_\_\_ Name und Adresse des Tierhalters oder Eigentümers: \_\_\_\_\_  
Chip-Nummer: \_\_\_\_\_

Ernährungszustand  
 schlank  
 normalgewichtig  
 adipos

Besonderheiten Datum

Nach § 10 Abs 2 Tierschutzhundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt  
• Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,  
• mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,  
• jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Allgemeinuntersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund folgende Befunde vorliegen. Bei Hinweisen auf eine vorübergehende operative Korrektur des Merkmals ist dies zu vermerken. Vorbefunde weitergehender Untersuchungen sind zu berücksichtigen.

Organsystem	Defekt-Merkmal - Erläuterungen	Häufigkeit	*
1 Atmungsapparat	Brachyzephalies, obstruktives Atemwegsyndrom (BOAS) - deutliche Atemgeräusche schon in Ruhe oder bei geringer Belastung	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2	Verlegung des Tranennasenkanales - Das Vorhandensein einer Transenspur ist ausreichend	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3	Distichiasis - Mindestens ein nach innen gerichtetes Wimpernhaar, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich.	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4	Ektropium - Ein beidseitig vorhandenes Ektropium ist in der Regel zucht-erblich bedingt, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich.	einmalig ab 9 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Augen	Entropium - Ein beidseitig vorhandenes Entropium ist in der Regel zucht-erblich bedingt, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich.	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6	Exophthalmus	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7	Keratokonjunktivitis sicca	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
8	Nackthautvorfall mit "Cherry Eye"	jährlich ab 9 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
8	Hornhautgeschwüre	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Seite 1 von 4 **Hundeschau** 230202 - 20. Internationale Erfurt 3.6.2023

Organsystem	Defekt-Merkmal - Erläuterungen	Häufigkeit	*
10 Geschlechtsapparat	Kryptorchismus	einmalig ab 6 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
11	kutaner Albinismus, Albinismus Oculi	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
12	teilweise oder vollständige Alopezie	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
13	vollständig oder teilweise fehlende oder veränderte Vibrissen	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
14	übermäßige Hautfaltenbildung im Gesicht - über den Nasenrücken ziehende, den freien Blick oder Mimik beeinträchtigende Hautfaltenbildung	einmalig ab 12 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
15 Haut u. Hautanhangsorgane	Ideopathische Mucinose	einmalig ab 6 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
16	lose, schwere Haut im Bereich der Lippen = Hängelepfen	einmalig ab 12 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
17	Hyper- oder Parakeratose der Nase	einmalig ab 9 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
18	Dermoidsinus	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
19	Dermoidzysten	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
20	Atopische Dermatitis - insbesondere bei weißgrundigen Hunden auftretend	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
21	übermäßige Haarbildung im Gesicht - Haarbildung, die das freie Sichtfeld, Nahrungs- oder Wasseraufnahme behindert. Auch, wenn frisiert oder beschnitten.	jährlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
22 Ohren	überlange Schläppohren - Ohren berühren bei gesenktem Kopf den Boden	einmalig ab 12 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
23	Missbildungen der Schädeldecke wie offene Schädelknochenlücke, z.B. offene Fontanelle	einmalig ab 6 Mon.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
24 Schädel	Zahnfehler (Hypo-, Oligo-, Anodontie) Ausbleiben des Zahndurchbruchs (Pseudoanodontie) Querstellung von Molaren, Malokklusion - Das Fehlen eines oder mehrerer P1 ist unschädlich.	einmalig ab Zahnwechsel	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
25	Brachycephale	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
26	Brachygnathie - Überbiss oder Unterbiss mit Malokklusion (kein Scheren- oder Zangengebiss)	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
27 Skelettsystem	Anurie (Schwanzlosigkeit), Brachyurie (Kurzschwanzigkeit) - Schwanz muss die Geschlechtssteile (Hoden bzw. Vulva) bedecken, Schwanz muss frei beweglich sein.	einmalig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

\* Hund weist sichtbare Anzeichen des Defektes auf?

Für das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen ergaben sich  Hinweise  keine Hinweise.

Erläuterungen der Feststellungen zu Nr. \_\_\_\_\_

21.04.23  
Datum, Unterschrift des untersuchenden Tierarztes

Seite 2 von 4 **Hundeschau** 230202 - 20. Internationale Erfurt 3.6.2023

# Verdeckte Merkmale - I

- Merkmale, die nur mit Spezialuntersuchungen jenseits der klinischen Untersuchung festgestellt werden können.
- Auswahl der verdeckten Merkmale
  - Nach Prädisposition für bestimmte Rassen, Quellen vielfältig, u. a.:
    - QUEN-Datenbank (<https://qualzucht-datenbank.eu/>)
    - Breed Predispositions to Disease in Cats and Dogs (GOUGH et al.)
- je nach Merkmal und prädisponierter Rasse folgende Untersuchungen:
  - Ophthalmoskopische Untersuchung
  - Orthopädische Untersuchung
  - Kardiologische Untersuchungen
  - Untersuchung von Nervensystem und Bewegungsapparat
  - Untersuchung von Verdauungsapparat und Stoffwechsel
- Festzulegen sind
  - Untersuchungsintervall
  - Mindestalter bei Untersuchung
- Noch (!) nicht untersuchungsfähige Hunde sollten ohne Untersuchung teilnehmen dürfen
- Gentests können eine aufwändige Untersuchung ersetzen, soweit für ein bestimmtes Merkmal ein solcher Test mit entsprechender Spezifität existiert

# Verdeckte Merkmale - II

➤ Beispiel aus Anlage 2 zu Nr. 9 –  
Erbliche Dilatative Kardiomyopathie u. a. beim Dobermann

	Untersuchung	Organsystem	Defekt - Merkmal	Zu untersuchende Rassen	Erläuterungen	Frequenz	Das Vorliegen des Defektes wurde ausgeschlossen	Weiterführende Untersuchungen durchgeführt
1.	U3 Kardiologische Untersuchung	Herz	Erbliche dilatative Kardiomyopathie	Dobermann Irish Wolfshund Afghanischer Windhund Saluki Deutsche Dogge	Dobermann: EKG und 24h-EKG  Andere Rassen: EKG  Ab dem 3. Lebensjahr alle zwei Jahre  Jährlich Bei Vorliegen eines syst. Herzgeräusches: Echokardiographie	Jährlich bzw. alle zwei Jahre – s. Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>

- Ab dem 3. Lebensjahr alle 2 Jahre EKG – Diagnostik – bei Vorliegen von systolischen Herzgeräuschen jährliche Herz-Echokardiographie
- Insgesamt wurden 41 Merkmale in der Erfurter Anordnung festgelegt

# Verdeckte Merkmale – Bescheinigung

**S** Tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind

Rüde der Rasse  
**Neufundländer**

Hundenname laut Ahnentafel  
 \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Zuchtbuchnummer \_\_\_\_\_ Name und Adresse des Tierhalters oder Eigentümers  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Chip-Nummer \_\_\_\_\_

Nach § 10 Abs 2 Tierschutzhundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen tierärztlicher klinischer Spezialuntersuchungen soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund folgende Befunde vorliegen. Bei Hinweisen auf eine vorübergehende operative Korrektur des Merkmals ist dies zu vermerken. Vorbefunde weitergehender Untersuchungen sind zu berücksichtigen.

Die Qualifikation/Fachrichtung des bescheinigenden Arztes ist jeweils anzugeben. Als qualifiziert gelten neben Fachtierärzten für Kleintiere sowie für Innere Medizin und Chirurgie der Kleintiere auch Tierärzte, die eine absolvierte Prüfung durch folgende Einrichtungen abgelegt haben: Dortmunder Kreis (DÖK, für Augenerkrankungen), Collegium Cardiologicum e.V. (CC, für Herzerkrankungen), Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK, für Skeletterkrankungen) und Bundesverband Praktizierender Tierärzte (öpt, für Patellaluxation).

Die zur Anwendung gekommenen Untersuchungsmethoden, insbesondere bildgebenden Verfahren, sind anzugeben und müssen dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechen. Soweit ein Hund aufgrund des Alters nicht mit einem verwertbaren Ergebnis untersucht werden kann, ist dies auf der Bescheinigung vom Tierarzt zu vermerken. Tierärztliche Gutachten aus dem Ausland müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung vorliegen.

21  
Da

Augen (Ophthalmoskopie)  
**Iriskolobom**  
 - Häufigkeit: einmalig  
*zufällig*

56 Defekt ist auszuschließen?  
 nein  
 ja

Qualifikation  
 Ort, Datum  
 \_\_\_\_\_

Weiterführende Untersuchungen durchgeführt.

Nur zu untersuchen bei merle-farbenen Hunden oder weißen Hunden mit weiß-blauer Iris!

Herz (Kardiologische Untersuchung)  
**Aortenstenose**  
 - Häufigkeit: einmalig ab 6 Mon.

512 Defekt ist auszuschließen?  
 nein  
 ja

Qualifikation  
 Ort, Datum  
 Name  
 Adresse  
 Unterschrift

Weiterführende Untersuchungen durchgeführt.  
 8.4.2019, siehe Herabfahel

Seite 3 von 4 **Hundeschau** 230202 - 20, Internationale Erfurt 3.6.2023

# Anforderungen an die Qualifikation der Untersucher - I

Für die Untersuchung offensichtliche Merkmale ist grundsätzlich kein Tierarzt erforderlich.

- Züchter und Richter sind in der Lage offensichtliche Merkmale bei der Einlasskontrolle oder im Ring festzustellen.
- Die Veranstalter und ihr Personal dürfen grundsätzlich nicht aus ihrer Verantwortung für die Feststellung der Ausstellungsfähigkeit entlassen werden.
- Eine anderslautende Einlassung im Papier der LAG, die zwingend eine Untersuchungspflicht durch einen Tierarzt aus berufsrechtlichen (!! ) Gründen vorsah, wurde zwischenzeitlich als rechtlich nicht haltbar zurückgezogen.

# Anforderungen an die Qualifikation der Untersucher - II

- Verdeckte Merkmale sind durch qualifizierte Fachtierärzte (Innere Medizin, Chirurgie) sowie sonstige Tierärzte mit Spezialqualifikation auszuschließen
- Erforderlich durch:
  - Relativ aufwändigen, diagnostische Methoden
  - Hoher Anspruch an die Bewertung der Befunde einschließlich der Bewertung, ob diese Befunde auf genetische Ursachen zurückzuführen sind.
- Spezielle Qualifikationen werden z. B. durch folgende Organisationen zertifiziert:
  - *Dortmunder Kreis (DOK) – Augenerkrankungen*  
<https://www.dok-vet.de/Pub/Default.aspx?t=t>
  - *Collegium Cardiologicum e.V. (CC) – Herzerkrankungen*  
<https://www.collegium-cardiologicum.de/>
  - *Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V (GRSK) – Skeletterkrankungen*  
<https://www.grsk.org/>
  - *Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) – Patellaluxation*  
[https://www.tieraerzteverband.de/bpt/index\\_patella-pkd.php](https://www.tieraerzteverband.de/bpt/index_patella-pkd.php)

# Problemfeld Verhältnismäßigkeit

- Kritikpunkte von Ausstellern an den geforderten Untersuchungen:
  - Aufwand und Kosten für Spezialuntersuchungen
  - Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Terminvergabe vor allem 2022
  - Strahlenbelastung der Hunde durch bildgebende Verfahren
  - Behauptete oder tatsächlich geringe Prävalenz von erblichen Merkmalen
- Umfassende Erörterung der Verhältnismäßigkeit in der Begründung des Bescheid ist daher erforderlich. Wichtige Kernpunkte sind:
- Angemessenheit und Elastischer Gefahrenbegriff
  - Je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden.
  - Somit ist es durchaus gerechtfertigt, für den Ausschluss erblicher Wirbelsäulenveränderungen, die beim Hund schwerwiegende Schmerzen und Bewegungsstörungen bewirkt, eine radiologische Untersuchung zu verlangen.
  - Die Strahlenbelastung durch moderne Röntgengeräte ist gegenüber der natürlichen Strahlenbelastung überschaubar.
  - Zahlreiche seltene Erkrankungen können darüber hinaus häufig bereits anamnestisch ausgeschlossen werden.
  - Wirtschaftliche Erwägungen haben gegenüber tierschutzrechtlichen Erwägungen zurückzutreten

# Besucherhunde - I

- Keine Maßregelung der Besucherhunde durch die Einzelverfügung an den VDH möglich
- Gefährdungslage durch:
  - Besucher mit Hunden, die sich im Sinne des Ausstellungsbegriffs präsentieren
  - Abgewiesene Aussteller, die als Besucher eingelassen werden und sich präsentieren
- Bsp. ‚Showfoto‘ der abgewiesenen Boston Terrier der aus dem Jahr 2022 als Facebook-Post:



#bostonterrier #VDH #FCI



**Boston & English Toy Terrier of Mystic Infinity** 9. Mai 2022 um 09:17 ·

Sonntag... wir lassen uns ganz gewiss nicht unterkriegen, da kann sich ein Herr Dr. Kreis noch so viel Mühe geben!!!

# Besucherhunde - II

Das bloße Mitführen eines Hundes als Besucherhund ist kein Ausstellen.

- Der Zugang zum Ausstellungsgelände kann für Besucherhunde mit Merkmalen nicht reglementiert werden
- Sehr wohl kann aber im Rahmen des Begleitprogramms der Ausstellungstatbestand verwirklicht werden, z. B.
  - Wahl des schönsten Mischlingshundes
  - Wahl des gehorsamsten Hundes
  - Agility-Turnier,
- Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass sich Besucher während der Messe in irgendeiner Form mit ihren Hunden produzieren, was ebenfalls als Ausstellung zu werten ist.
- Gegen entsprechende Auftritte kann dann vor Ort eingeschritten werden. VG Weimar, Beschluss vom 01.06.2023 – 1 E 874/23 We).
- Empfehlung: Regelung über Allgemeinverfügung

# Amtliche Kontrollen

- 2022 wurden Einzeltierkontrollen bei 1600 teilnehmenden Hunden durchgeführt. Für jeden Hund wurden die geforderten Untersuchungsformulare sowie die Identität am Eingang überprüft. In der Folge lange Warteschlangen in der Sonne bei hohen Temperaturen. Hinzu kam eine schlechte Organisation durch die Messe – keine Führung der Schlangen in den Schatten, keine Versorgung, zu wenig Einlässe .
- 2023 ermöglichte es der VDH Thüringen die Dokumente online hochzuladen und vorab zu prüfen. Am Eingang wurden nur noch Impfpass und Identität geprüft. Daher sehr entspannter Ablauf.
- Kontrollen der Ausstellungshunde erfolgten durch drei Amtstierärzte und einen Stud. med. vet. im 11. Semester auf Sicht während des Einlasses.
- Besitzer mit auffälligen Hunden wurden herausgebeten und näher untersucht.
- Abgewiesen wurden trotz vorhandener Bescheinigung der untersuchenden Tierärzte 10 von insgesamt 1200 eingelassenen Hunden, davon 8 wegen Ektropium.
- Nach Zurückweisung erfolgte die Sicherstellung der entsprechenden Startnummern am Ring, um zu verhindern, dass die Hunde dennoch zur Richtung zugelassen werden.

# Einflussnahme durch den VDH

- Der Bundes-VDH hat dem VDH-Thüringen den Termenschutz und damit die Genehmigung für die Durchführung einer CACIB entzogen. Dies wird u. a. so begründet:

Dies führt dazu, dass die Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch den hier zuständigen Amtsveterinär Dr. Kreis, die TierSchHuV derart überzogen und falsch auslegt, dass die Veranstaltung am Standort Erfurt faktisch nicht mehr durchführbar ist.

- Auszug aus einem internen Protokoll des VDH Dortmund vom 23.01.2023:

Bezweckt werden soll damit, dass Hunde dieser Rassen nicht mehr ausgestellt werden. Herr Dr. Bach betont, dass laut einer Studie (Westminster-Ausstellung) Ausstellungen keinen Einfluss auf die Popularität von Hunderassen haben.

Er hält es für wichtig, dass nur phänotypisch sichtbare Qualzuchtmerkmale zum Ausschluss von Hunden führen sollten. Eine allgemeine Untersuchungspflicht für alle Hunde lehnt der VDH ab. Diese Haltung wird auch von den Tierärzte-Organisationen unterstützt. Leider wird dies zur Zeit noch z.B. im zuständigen Ministerium in NRW anders gesehen. Dort wird immer noch eine allgemeine Untersuchungspflicht für alle Hunde, die sich auch auf den Hundesportbereich bezieht, favorisiert. Der VDH wird alles versuchen, um die allgemeine Untersuchungspflicht abzuwenden, zumal von NRW eine Signalwirkung an die anderen Bundesländer ausgehen wird.

I  
V  
I  
I  
V  
I  
I

Herr Kopernik dankt Herrn Dr. Bach für seinen Vortrag und fasst die drei wichtigsten Punkte zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals zusammen:

1. Einspruch Erfurt (enge Zusammenarbeit mit dem VDH-Landesverband Thüringen)
2. Einflussnahme auf die AG Tierschutz, die in der nächsten Sitzung die Ergebnisse der Projektgruppe beschließen wird.

- Einflussnahme auf Fachministerium in NRW sowie LAG Tierschutz als klares Handlungsziel definiert

# Öffentlichkeitsarbeit

- Mediale Aufmerksamkeit 2022 erheblich
- Interviewanfragen 2022 vor der Ausstellung durch Fernsehen und lokale Presse sehr zeitaufreibend
- Berichterstattung einschl. Filmaufnahmen während der Ausstellung – insbesondere zu Einlasskontrollen
- Gezieltes Gegensteuern und Wahrung der Deutungshoheit durch eigene Pressemitteilungen vor und nach den Ausstellungen 2022 und 2023 hat sich als äußerst wertvoll erwiesen.
- Interesse der Medien hat 2023 deutlich nachgelassen.
- Lokale Presse hat im Wesentlichen die Sichtweise der Veterinärbehörde übernommen.
- Insgesamt scheint die öffentliche Diskussion sowie auch die zahlreichen Erfahrungen geschädigter Hundehalter für eine erhöhte Sensibilität in Bezug auf das Thema Qualzucht zumindest beim Hunde geführt zu haben.
- ‚Bild‘-Zeitung und soziale Medien stelle natürlich Plattformen für wütende Züchter zur Verfügung, die mehr oder weniger sachlich gegen den Amtstierarzt agitieren.
- In Zusammenhang mit den Ausstellungen gab es 21 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Vortragenden in 2022. 2023 blieben diese bisher aus.

# Zusammenfassung

- Die CACIBS in Erfurt konnten 2022 und 2023 trotz der zugegebenermaßen umfangreichen und heftigst angefeindeten Regelungen erfolgreich durchgeführt werden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband des VDH war dabei als kooperativ zu bezeichnen.
- Ein Rückgang der Aussteller- und Besucherzahlen war erwartungsgemäß. Die Veterinärbehörde hat sich davon nicht beeindruckt zu lassen.
- Das komplette Fehlen kurzköpfiger, schwanzloser und nackter Hunde bei der diesjährigen Ausstellung kann als Erfolg im Sinne der von der Verordnung vorgegebenen Ziele betrachtet werden.
- Das Ausstellungsverbot ist letztendlich nicht geeignet, das Problem der Qualzucht zu lösen.
- Wirksam bekämpfen lässt es sich nur durch konsequente und flächendeckende Durchsetzung von § 11b bei organisierten und nicht organisierten Züchtern vor Ort.
- Die Hilfe von QUEN, namentlich von Frau Plange, die uns bei der Erarbeitung des Merkmalskataloges aber auch bei der Einlasskontrolle unterstützt hat, war unschätzbar. An dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön nach Himmelforten



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

**Französische Bulldogge x Chinesischer  
Schopfhund**

Quelle: Isselee Eric Philippe\_123rf

[veterinaeramt@erfurt.de](mailto:veterinaeramt@erfurt.de)